

Rechte und Möglichkeiten der GO NRW

Am Beispiel der Gemeindeordnung NRW soll im Folgenden kurz dargestellt werden, welche Rechte bzw. Möglichkeiten genutzt werden können, um das Eintreten der Bürgerinnen und Bürger für ihre Belange in der Kommune zu unterstützen, nicht, sie durch rechtliche Schritte, Anträge oder Klagen vor den Gerichten zu ersetzen. Die Angaben von Paragraphen beziehen sich, wenn nichts anderes vermerkt ist, auf die Gemeindeordnung NRW (GO NRW).

Nutzung öffentlicher Einrichtungen (§ 8 Abs. 2 u. 4): Alle Einwohner, aber auch örtliche Vereine, Wahlbündnisse usw. haben das Recht, öffentliche Einrichtungen (Hallen, Versammlungsräume, Festplätze usw.) im Rahmen der jeweils vorgesehenen Nutzung oder aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu nutzen. Möglichkeit preiswerter, u.U. sogar kostenfreie Nutzung von Räumen für Versammlungen, Feste u. dergl.; Problem: Zunehmende Privatisierung und Kommerzialisierung öffentlicher Einrichtungen.

Unterrichtung der Einwohner (§ 23): Der Rat ist verpflichtet, die Einwohner über wichtige Entwicklungen, Vorhaben oder Planungen zu unterrichten und i.d.R. dazu Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Er kann dazu **Bürgerversammlungen** (Stadt oder nur ein Stadtbezirk) einberufen, die wir als Wahlbündnis im Rat beantragen können.

Anregungen und Beschwerden (§ 24): Diese können von jedermann (auch mehrere gemeinsam, BI, Nachbarn, Verein etc.) beim Rat oder einer Bezirksvertretung (BV) eingereicht werden, die schriftlich gegenüber dem Antragsteller Stellung nehmen müssen.

Einwohnerantrag (§ 25): Durch Vorlage von Unterschriften können die Einwohner durchsetzen, dass der Rat (die BV) über eine bestimmte Angelegenheit, für die er zuständig ist, berät und entscheidet. **Vorteile gegenüber Bürgerbegehren/-entscheid:** Unterschreiben können alle Einwohner der Gemeinde, die über 14 Jahre alt sind (auch ausl. Staatsangeh.); das Quorum ist niedriger (4 % der Einwohner, max. 8000), was vor sich vor allem in Städten bis 50.000 und über 250.000 Einw. deutlich bemerkbar macht; keine inhaltliche Beschränkung (also z.B. auch zum Gemeindehaushalt) keine Fristen und Rederecht für die Initiatoren im Rat. **Nachteil:** Der Rat muß zwar beraten, kann den Antrag aber ablehnen, ohne dass sich die Initiatoren dagegen unmittelbar wehren können. Gegen den Ratsbeschluß ist aber u.U. ein Bürgerbegehren/-entscheid möglich (z.B., wenn der Einwohnerantrag eine große Öffentlichkeitswirkung hatte), allerdings unter dessen strengeren Voraussetzungen.

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (§ 26): Die Voraussetzungen, Anzahl der erforderlichen Unterschriften usw. ergeben sich aus § 26 und müssen jeweils im Einzelfall geprüft werden. Wichtig ist, dass die Verwaltung den Initiatoren bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich sein muß! Der Rat muß zunächst über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens abstimmen. Bejaht er diese muß er über die Fragestellung des Bürgerbegehrens entscheiden und sie den Bürgern zu Abstimmung vorlegen, wenn er ihr nicht zustimmt („Bürgerentscheid“). An das Ergebnis eines Bürgerentscheids ist der Rat zwei Jahre lang gebunden.

Zahlreiche Bürgerinitiativen oder Wahlbündnisse haben inzwischen praktische Erfahrungen mit Bürgerbegehren aller Art, oft auch zu zentralen Fragen der Kommunalpolitik im Bereich Privatisierung, kommunale Großprojekte u. dergl. gemacht und Bürgerbegehren erfolgreich zumindest bis zur Beschlussfassung des Rats über deren Zulässigkeit durchgeführt, dann aber die Erfahrung gemacht, dass immer mehr Räte bzw. Mehrheitsfraktionen diese Zulässigkeitsentscheidung als Instrument entdeckt haben, Bürgerbegehren auszuhebeln.

Eine wichtige Verbesserung bedeutet seit Herbst 2007 der von zahlreichen Bürgerinitiativen geforderte, inzwischen zumindest teilweise in die GO eingeführte „Suspensiveffekt“ vom Rat für zulässig erklärter Bürgerbegehren: Bis zur Durchführung des Bürgerentscheids kann der Rat keine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung in dieser Frage treffen.

Verschwiegenheitspflicht (§ 30): Als konfliktträchtig im Hinblick auf eine angemessene Information

der Öffentlichkeit über - häufig für die Kommune bedeutende - Entscheidungen, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, erweist sich der Umgang mit der Verschwiegenheitspflicht. Früher wurden Stadträte nicht als Abgeordnete sondern als „Amtsträger“ (wie z.B. Beamte) i.S.v. § 353 b StGB angesehen und mit Strafverfolgung wegen „Verrats von Dienstgeheimnissen“ nach dieser Vorschrift bedroht, wenn sie Informationen aus nichtöffentlichen Sitzungen öffentlich gemacht hatten. In seinem Urteil vom 06.05.06 (5 StR 453/05) klargestellt, dass Stadträte keine „Abgeordneten 2. Klasse“ sind und sich nicht strafbar machen, wenn Informationen aus nichtöffentlichen Sitzungen/ Vorlagen des Rats oder aus Ausschüssen veröffentlicht werden. Als Sanktion übrig bleibt ein vom Rat festzusetzendes „Ordnungsgeld“ von 250 € (§ 29 Abs. 3).

Akteneinsicht § 55 Abs. 4 u. 5: Auf Mehrheitsbeschluß des Rates sowie auf Verlangen von 20 % seiner Mitglieder oder einer Fraktion muß einem Ratsmitglied umfassende Akteneinsicht zu einem konkret zu benennenden Vorgang gewährt werden. Dies ist ein wichtiges Informationsrecht, das stärker genutzt werden sollte. **Nachteil:** Häufig sehr zeitaufwendig; nur das Ratsmitglied allein darf die Akten einsehen, keine Unterstützung, z.B. durch Fachleute mitnehmen und keine Kopien machen. **Neu** ist seit Herbst 2007, dass auch **jedem Ratsmitglied bzw. BV-Mitglied auf Verlangen Akteneinsicht zur Vorbereitung oder Kontrolle von Rats- bzw. BV-Beschlüssen** gewährt werden muß. Sie darf nur ausgeschlossen werden, „soweit schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter“ entgegenstehen. Von diesem Recht ist bislang nur wenig Gebrauch gemacht worden. Es bietet aber eine Möglichkeit, insbesondere im unmittelbaren Vorfeld von umstrittenen Ratsbeschlüssen zumindest zu versuchen, zusätzliche Informationen zu erhalten.

Informationsfreiheitsgesetz: Bereits seit etwa sieben Jahren gibt es sog. „Informationsfreiheitsgesetze“ des Bundes und der Länder, Danach hat jeder das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen von Behörden oder öffentlichen Stellen (§ 4 IFG NRW). Erforderlich ist ein Antrag, in dem möglichst konkret zu bezeichnen ist, welche Informationen oder Verwaltungsvorgänge eingesehen werden sollen. Die Auskunft ist gebührenpflichtig und kann aus zahlreichen Gründen („Schutz öffentlicher Belange, von Betriebsgeheimnissen oder personenbezogener Daten“) verweigert werden. Trotzdem kann darüber zumindest versucht werden, weitergehende Informationen gerade in Bereichen zu erhalten, die über die einzelne Kommune hinausgehen (z.B. Müllbeseitigung, CO-Pipeline usw) und insbesondere Bundes- oder Landesbehörden beteiligt sind. Von diesem Recht wurde bisher ebenfalls nur vereinzelt Gebrauch gemacht. Oft muß einfach mal ausprobiert werden, „was geht“.

Erhalt und Erweiterung demokratischer Rechte und Freiheiten als Aufgabe kommunaler Wahlbündnisse:

Neben diesen, in den Gemeindeordnungen der Länder so oder so ähnlich enthaltenen Rechte und Möglichkeiten gibt es zahlreiche demokratische Rechte und Freiheiten, die gerade für die Arbeit kommunaler Wahlbündnisse, Bürgerinitiativen oder sonstige Zusammenschlüsse aktiver Bürgerinnen und Bürger, die sich auf die Aktivität der Betroffenen stützen und diese fördern, unverzichtbar sind. Dazu gehört das **Demonstrations- und Versammlungsrecht**, das im Rahmen der sog. Föderalismusreform in die Zuständigkeit der Länder übergegangen ist. Prompt hat z.B. Bayern und dem Vorwand, faschistische Aufmärsche besser verhindern zu wollen, ein Versammlungsgesetz verabschiedet, das das Versammlungsrecht für die breite Mehrheit der Menschen massiv einschränkt. Ba-Wü hat inzwischen einen fast identischen, genauso restriktiven Entwurf vorgelegt, ebenso andere Bundesländer. Hier ist es eine wichtige Aufgabe der kommunalpolitischen Vernetzung, gegen diese Einschränkung von grundlegenden demokratischen Rechten und Freiheiten Position zu beziehen. Im kommunalen Bereich selbst stellt sich diese Frage ebenfalls. Über kommunale Satzungen wird in den Städten versucht, die Gebühren für die Durchführung von Info-Ständen oder die Nutzung öffentlicher Einrichtungen einzuführen oder drastisch zu erhöhen, die Möglichkeit des Plakatierens abzuschaffen oder ebenfalls von hohen Gebühren abhängig zu machen oder ganz zu privatisieren bzw. zu kommerzialisieren. In allen diesen „kleinen“ Fragen des Abbaus demokratischer Rechte und Freiheiten sollten gerade die Wahlbündnisse entschieden für den Erhalt und die Erweiterung dieser Rechte und Freiheiten Stellung beziehen.